

Kongress 7. – 9. 10. 2005 in Wien
Grundeinkommen - In Freiheit tätig sein
Workshop 9
Grundeinkommen – Relevanz für die
Arbeitsmarktpolitik

GRUNDEINKOMMEN - aus der Sicht Erwerbsarbeitsloser
Dietmar Köhler

Wie wichtig – und dringend – die Einführung eines Grundeinkommens in Anbetracht der prekären Lebensverhältnisse Erwerbsarbeitsloser ist, mögen folgende Punkte verdeutlichen:

1) Die materielle Situation

Durchschnittliches Arbeitslosengeld (2003: ca. 670,- Euro/Monat) und Notstandshilfe (2003: ca. 550,- Euro/Monat) liegen beträchtlich unter der Armutsschwelle von 785,- Euro/Monat (alle Beträge 12x jährlich).

Mit 36% zählen Langzeiterwerbsarbeitslose zu den am meisten armutsgefährdeten und armen Personen Österreichs.

Da bei der Berechnung der Notstandshilfe das Partnereinkommen berücksichtigt wird, wirkt sich Erwerbsarbeitslosigkeit unmittelbar und negativ auf Lebenspartner und Kinder aus. Bei Überschreitung eines geringen Freibetrages wird Notstandshilfe nicht mehr ausbezahlt.

2) Die mentale Situation

Erwerbsarbeitslose stehen unter einem starken Disziplinierungsdruck, was auf die „Zumutbarkeits-bestimmungen“ im Arbeitslosenversicherungsgesetz zurückzuführen ist. Insbesondere Langzeit-erwerbsarbeitslose müssen jede Arbeit annehmen, die kollektivvertraglich und über der Geringfügigkeitsgrenze (derzeit ca. 325,- Euro) entlohnt ist (VwGH). Das bedeutet, dass auch ein Job um 350,- Euro Brutto-Monatsgage angenommen werden muss, widrigenfalls die AMS-Bezüge eingestellt werden. Motto: „Friss Vogel, oder stirb.“

Interessant dabei ist, dass diese „Zuweisungspraxis“ im Widerspruch zu internationalen Konventionen steht:

A) Die Europäische Menschenrechtskonvention enthält ein Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Art. 4). Ausgenommen (Absatz 3) sind:

- jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art. 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;

- jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen

in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;

- jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;

- jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört

B) Die ILO-Konvention Nr. 29 zur Zwangs- und Pflichtarbeit, übernommen in österreichisches Bundesgesetz mit weitgehend gleichem Inhalt zum Begriff der Pflicht- und Zwangsarbeit.

C) Der UN-Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966, in Kraft 1976, von Österreich ratifiziert 1978) besagt:

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht auf Arbeit, welches das Recht jedes Einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfaßt, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutze dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen, Maßnahmen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des Einzelnen schützen.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, durch die insbesondere gewährleistet wird

a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert

- angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, daß Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und daß sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten,

- einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt;

b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;

c) gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Beschäftigung ausschlaggebend sein dürfen;

d) Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

Gerade Art. 6 (1) des UN-Paktes verweist – wenn man Arbeit nicht auf Erwerbsarbeit verkürzen will - auf das Motto des vom 7.-9. Oktober 2005 stattfindenden Kongress zum GRUNDEINKOMMEN: „In Freiheit tätig sein“.